



Amtsblatt

Nummer 2

vom 15. Februar 2024

Inhalt:

- Nr. 15 Botschaft des heiligen Vaters für die Fastenzeit 2024
 - Nr. 16 Fastenhirtenbrief 2024 „Im Glauben Brücken bauen“
 - Nr. 17 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 19. Oktober 2023
 - Nr. 18 Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 19. Oktober 2023 zur Tarifrunde 2023 – Teil 3
 - Nr. 19 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 14. Dezember 2023
 - Nr. 20 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz Beschlüsse 6/2023 und 7/2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 30. November 2023
 - Nr. 21 Teilneuwahl der Kirchenvorstände und Neuwahl der Pfarreiräte am 4./5. Mai 2024
 - Nr. 22 70. Geburtstag Bischof Wolfgang Ipolt am 17.03.2024
 - Nr. 23 Dies sacerdotalis 2024
 - Nr. 24 Priestertag 2024
 - Nr. 25 Hedwigs-Reliquiar wandert durch das Bistum
 - Nr. 26 Religiöse Bildungsmaßnahmen – Förderung durch das Bonifatiuswerk/ Diaspora-Kinderhilfe
 - Nr. 27 Religiöse Kinderwochen – Förderung durch das Bonifatiuswerk/ Diaspora-Kinderhilfe
 - Nr. 28 Seminar-Angebot: Finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Referat Jugendseelsorge
 - Nr. 29 Neue Besucheradresse der Geschäftsstelle des Caritasverbandes
-

Nr. 15 Botschaft des heiligen Vaters für die Fastenzeit 2024

Durch die Wüste führt Gott uns zur Freiheit

Liebe Brüder und Schwestern! Wenn unser Gott sich offenbart, teilt er Freiheit mit: »Ich bin der Herr, dein Gott, der dich aus dem Land Ägypten geführt hat, aus dem Sklavenhaus« (Ex 20,2). So beginnen die Zehn Gebote, die Mose auf dem Berg Sinai übergeben worden sind. Das Volk weiß gut, von welchem Auszug Gott spricht: Die Erfahrung der Sklaverei steckt ihm noch in den Gliedern. Es empfängt die zehn Gebote in der Wüste als einen Weg der Freiheit. Wir nennen sie „Gebote“ und betonen die Kraft der Liebe, mit der Gott sein Volk erzieht. Dieser Ruf zur Freiheit ist in der Tat ein kraftvoller Ruf. Er erschöpft sich nicht in einem einzigen Ereignis, vielmehr reift er im Verlauf eines Weges. So wie das Volk Israel in der Wüste immer noch Ägypten in sich trägt – es trauert nämlich oft der Vergangenheit nach und murt gegen den Himmel und gegen Mose –, so trägt das Volk Gottes auch heute erdrückende Bindungen in sich, die es hinter sich lassen muss. Das merken wir, wenn es uns an Hoffnung fehlt und wir durch das Leben ziehen wie durch eine Einöde, ohne ein verheißenes Land, auf das wir gemeinsam zustreben können. Die Fastenzeit ist die Zeit der Gnade, in der die Wüste wieder – wie der Prophet Hosea verkündet – zum Ort der ersten Liebe wird (vgl. Hos 2,16-17). Gott erzieht sein Volk, damit es aus seiner Versklavung herauskommt und den Übergang vom Tod zum Leben erfährt. Wie ein Bräutigam zieht er uns wieder neu an sich und flüstert uns Worte der Liebe ins Herz. Der Auszug aus der Sklaverei in die Freiheit ist kein abstrakter Weg. Damit auch unsere Fastenzeit konkret wird, besteht der erste Schritt darin, die Wirklichkeit sehen zu wollen. Als der Herr im brennenden Dornbusch Mose zu sich holte und mit ihm sprach, offenbarte er sich sogleich als ein Gott, der sieht und vor allem zuhört: »Ich habe das Elend meines Volkes in Ägypten gesehen und ihre laute Klage über ihre Antreiber habe ich gehört. Ich kenne sein Leid. Ich bin herabgestiegen, um es der Hand der Ägypter zu entreißen und aus jenem Land hinaufzuführen in ein schönes, weites Land, in ein Land, in dem Milch und Honig fließen« (Ex 3,7-8). Auch heute dringt der Schrei so vieler unterdrückter Brüder und Schwestern zum Himmel. Wir sollten uns fragen: Dringt er auch bis zu uns vor? Rüttelt er uns auf? Berührt er uns? Viele Faktoren entfernen uns voneinander und verleugnen die Geschwisterlichkeit, die uns ursprünglich miteinander verbindet. Auf meiner Reise nach Lampedusa bin ich der Globalisierung der Gleichgültigkeit mit zwei Fragen begegnet, die immer mehr an Aktualität gewinnen: »Wo bist du?« (Gen 3,9) und »Wo ist [...] dein Bruder?« (Gen 4,9). Unser Weg in der Fastenzeit wird ein konkreter sein, wenn wir uns beim erneuten Hören dieser Fragen eingestehen, dass wir noch heute unter der Herrschaft des Pharao stehen. Es handelt sich um eine Herrschaft, die uns erschöpft und gefühllos werden lässt. Es handelt sich um ein Wachstumsmodell, das uns spaltet und uns die Zukunft raubt. Es verunreinigt die Erde, die Luft und das Wasser, aber auch die Seelen werden dadurch kontaminiert. Wenn auch mit der Taufe unsere Befreiung begonnen hat, so bleibt in uns doch ein unerklärliches Heimweh nach der Sklaverei. Es ist wie ein Angezogenensein von der Sicherheit des bereits Gesehenen, zu Lasten der Freiheit. Ich möchte euch auf ein nicht unwichtiges Detail in der Exodus-Erzählung hinweisen: Gott ist es, der sieht, der gerührt ist und der befreit; es ist nicht Israel, das darum bittet. Der Pharao löscht nämlich sogar die Träume aus, er stiehlt den Himmel, er lässt eine Welt als unveränderlich erscheinen, in der die Würde mit Füßen getreten wird und echte Verbindungen verweigert werden. Es gelingt ihm also, die Menschen an sich zu binden. Fragen wir uns: Ersehne ich eine neue Welt? Bin ich bereit, mich von den Kompromissen mit der alten

Welt zu lösen? Das Zeugnis vieler Mitbrüder im Bischofsamt und einer großen Zahl von Menschen, die sich für Frieden und Gerechtigkeit einsetzen, überzeugt mich mehr und mehr davon, dass ein Mangel an Hoffnung konstatiert werden muss. Es handelt sich um ein Hemmnis für Träume, um einen stummen Schrei, der bis in den Himmel reicht und das Herz Gottes berührt. So ähnlich wie jenes Heimweh nach der Sklaverei, das Israel in der Wüste lähmt und am Weiterkommen hindert. Der Auszug kann unterbrochen werden: Anders lässt es sich nicht erklären, warum eine Menschheit, die die Schwelle zur weltweiten Geschwisterlichkeit und einen wissenschaftlichen, technischen, kulturellen und juristischen Entwicklungsstand erreicht hat, der in der Lage ist, allen Menschen ihre Würde zu garantieren, im Dunkel der Ungleichheiten und der Konflikte herumtappt. Gott ist unserer nicht überdrüssig. Nehmen wir die Fastenzeit an als kraftvolle Gnadenzeit, in der sein Wort wieder neu an uns ergeht: »Ich bin der Herr, dein Gott, der dich aus dem Land Ägypten geführt hat, aus dem Sklavenhaus« (Ex 20,2). Es ist eine Zeit der Umkehr, eine Zeit der Freiheit. Jesus selbst wurde vom Geist in die Wüste getrieben, um in seiner Freiheit auf die Probe gestellt zu werden, wie wir uns jedes Jahr am ersten Sonntag der Fastenzeit in Erinnerung rufen. Vierzig Tage lang wird er vor uns und bei uns sein: Er ist der menschengewordene Sohn. Anders als der Pharao will Gott keine Untergebenen, sondern Söhne und Töchter. Die Wüste ist der Raum, in dem unsere Freiheit zu einer persönlichen Entscheidung heranreifen kann, nicht wieder in die Sklaverei zu verfallen. In der Fastenzeit finden wir neue Urteilkriterien und eine Gemeinschaft, mit der wir uns auf einen noch nie zuvor beschrittenen Weg begeben können. Das bringt einen Kampf mit sich: Das Buch Exodus und die Versuchungen Jesu in der Wüste berichten uns dies anschaulich. Denn der Stimme Gottes, der sagt: »Du bist mein geliebter Sohn, an dir habe ich Wohlgefallen gefunden« (Mk 1,11) und »Du sollst neben mir keine anderen Götter haben« (Ex 20,3), stellen sich die Lügen des Feindes entgegen. Gefährlicher als der Pharao sind die Götzen: Wir könnten sie als seine Stimme in uns betrachten. Alles können, von allen anerkannt werden, allen überlegen sein: Jeder Mensch spürt in seinem Inneren die Verlockung dieser Lüge. Es ist ein alter Weg. Wir können uns in dieser Weise an Geld, an bestimmte Projekte, Ideen, Ziele, an unsere Position, an eine Tradition oder sogar an bestimmte Menschen binden. Statt uns in Bewegung zu versetzen, werden sie uns lähmen. Statt uns zusammenzubringen, werden sie uns gegeneinanderstellen. Es gibt jedoch eine neue Menschheit, die Schar der Kleinen und Demütigen, die dem Reiz der Lüge nicht nachgegeben haben. Während die Götzen diejenigen, die ihnen dienen, stumm, blind, taub und unbeweglich machen (vgl. Ps 114,4), sind die Armen im Geiste sogleich aufgeschlossen und bereit: eine stille Kraft des Guten, die Sorge trägt für diese Welt und sie erhält. Es ist Zeit zu handeln, und in der Fastenzeit heißt handeln auch innehalten. Innehalten im Gebet, um das Wort Gottes aufzunehmen und innehalten wie der Samariter angesichts des verwundeten Bruders. Die Liebe zu Gott und zum Nächsten ist ein und dieselbe Liebe. Keine anderen Götter zu haben heißt, in der Gegenwart Gottes und beim Nächsten sein. Deshalb sind Gebet, Almosen und Fasten nicht drei voneinander unabhängige Tätigkeiten, sondern eine einzige Bewegung der Öffnung, der Entäußerung: raus mit den Götzen, die uns beschweren, weg mit den Abhängigkeiten, die uns gefangen halten. Dann wird das verkümmerte und vereinsamte Herz wiedererwachen. Verlangsamten und anhalten, also. Die kontemplative Dimension des Lebens, die uns die Fastenzeit auf diese Weise wiederentdecken lässt, wird neue Energien freisetzen. In der Gegenwart Gottes werden wir zu Schwestern und Brüdern, wir nehmen die anderen mit neuer Intensität wahr: Anstelle von Bedrohungen und Feinden finden wir Weggefährtinnen und Weggefährten. Dies ist der Traum Gottes, das Gelobte Land, auf das wir zugehen, wenn wir aus der Sklaverei aussteigen. Die

synodale Form der Kirche, die wir in diesen Jahren wiederentdecken und pflegen, legt nahe, dass die Fastenzeit auch eine Zeit gemeinschaftlicher Entscheidungen sein sollte, eine Zeit kleiner und großer Entscheidungen gegen den Strom, die den Alltag der Menschen und das Leben eines Stadtteils verändern können: die Einkaufsgewohnheiten, die Sorge für die Schöpfung, die Einbeziehung derjenigen, die nicht gesehen oder verachtet werden. Ich lade jede christliche Gemeinschaft ein, dies zu tun: ihren Gläubigen Augenblicke anzubieten, in denen sie ihre Lebensweise überdenken können; sich selbst die Zeit zu nehmen, um sowohl die eigene Präsenz innerhalb ihres Gebiets zu reflektieren wie auch den eigenen Beitrag, um ihn weiter zu verbessern. Wehe, wenn die christliche Buße so wäre wie jene, die Jesus damals betübte. Er sagt auch zu uns: »Macht kein finsternes Gesicht wie die Heuchler! Sie geben sich ein trübseliges Aussehen, damit die Leute merken, dass sie fasten« (Mt 6,16). Vielmehr soll man Freude in den Gesichtern sehen, den Wohlgeruch der Freiheit wahrnehmen und jene Liebe freisetzen, die alles erneuert, angefangen bei den kleinsten und naheliegendsten Dingen. Dies kann sich in jeder christlichen Gemeinschaft ereignen. In dem Maße, in dem diese Fastenzeit eine Zeit der Umkehr sein wird, wird die verstörte Menschheit einen Schub an Kreativität verspüren: das Aufleuchten einer neuen Hoffnung. Wie den jungen Menschen, die ich letzten Sommer in Lissabon getroffen habe, möchte ich auch euch sagen: »Sucht und riskiert. In diesem bedeutenden Augenblick der Geschichte sind die Herausforderungen enorm, das Klagen ist schmerz erfüllt – wir erleben einen dritten Weltkrieg in Stücken –, aber lassen wir uns auf das Risiko ein, zu denken, dass wir uns nicht in einem Toteskampf, sondern in einer Geburt befinden; nicht am Ende, sondern am Anfang eines großen Schauspiels. Und es erfordert Mut, dies zu denken« (Ansprache an die Studenten, 3. August 2023). Dies ist der Mut zur Umkehr, zum Ausstieg aus der Sklaverei. Der Glaube und die Liebe halten dieses kleine Kind Hoffnung an der Hand. Sie bringen ihr das Laufen bei und zugleich ist sie es, die die beiden nach vorne zieht.¹ Ich segne euch alle und euren Weg durch die Fastenzeit.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 3. Dezember 2023, Erster Adventssonntag.

¹ Vgl. C. PÉGUY, Das Tor zum Geheimnis der Hoffnung, Einsiedeln 42007, 14-16

Franziskus

Nr. 16 Fastenhirtenbrief 2024 „Im Glauben Brücken bauen“

Liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

Am Beginn der Fastenzeit erklingt das erste Wort Jesu, das er im Evangelium nach Markus spricht: „Kehrt um und glaubt an das Evangelium!“. Dieser Satz ist wie ein cantus firmus des ganzen Evangeliums. Es ist die Grundmelodie christlichen Lebens, die wir in jedem Jahr in den 40 Tagen vor Ostern neu einüben und vertiefen. Ohne Umkehr und die Bereitschaft zu einem ernsthaften Neuanfang wird unser christliches Leben blass und oberflächlich. Es kann sich unbemerkt eine Erosion des Glaubens und gefährliche Gleichgültigkeit einschleichen.

Darum ist die jährliche österliche Bußzeit ein Geschenk und eine Chance, dem eigenen Glauben neues Profil zu geben und ernsthafter Christ zu sein.

Ich möchte das Jahresthema unseres Bistums zu Hilfe nehmen und daraus einige Anregungen für die Gestaltung der Fastenzeit geben. „Im Glauben Brücken bauen“ – haben wir als Überschrift über das Jahr 2024 gewählt, das auch ein Jahr der Vorbereitung und Einstimmung

auf das Heilige Jahr 2025 sein wird. Papst Franziskus hat darum am Sonntag, dem 21. Januar ein „Jahr des Gebetes“ ausgerufen, in dem wir alle unsere Gottesbeziehung anschauen und erneuern sollen, ein „Jahr der Wiederentdeckung des großen Wertes und der absoluten Notwendigkeit des Gebets im persönlichen Leben.“¹ Es geht letztlich um die Befestigung der Brücken, die unseren Glauben ausmachen.

1. Gott baut Brücken zu uns

Die erste Brücke hat Gott zu uns Menschen gebaut. Er hat Noach im Zeichen des Regenbogens versichert, dass er nach der großen Flut immer darauf aus sein wird, den Menschen zu retten und ihm das Heil anzubieten. Dann aber wählt Gott den alles entscheidenden Weg – er wird selbst Mensch und teilt unser irdisches Leben. „Er hat wie wir als Mensch gelebt, in allem uns gleich außer der Sünde“, heißt es im vierten Hochgebet der Hl. Messe.

Diese Brücke von Gott zu uns wird nie mehr abgebrochen. Die Gemeinschaft der Kirche sorgt dafür, dass diese Brücke sichtbar bleibt – das hat der Herr ihr aufgetragen. Die Kirche ist das große Zeichen dafür, dass Gott seiner Zusage treu bleibt und die Brücke zu uns nie abreißen wird. In seinem Wort, das in der Heiligen Schrift aufbewahrt ist und in den Sakramenten wird diese Treue Gottes sichtbar. Am Ende unseres Lebens – so glauben wir – dürfen wir einmal zuversichtlich der Einladung Gottes folgen und ihm entgegen in das österliche Leben gehen. So baut Gott eine Brücke aus diesem irdischen Leben hin in das bleibende, ewige Leben in der großen Gemeinschaft der Heiligen.

2. Der Mensch als Brückenbauer

Gott hat es uns vorgemacht. Jetzt gilt es, *mit ihm gemeinsam* Brücken zu bauen. Dazu sind wir eingeladen. Was ist damit gemeint? Ich möchte einige Wege zeigen, wie wir als Christen zu Brückenbauern werden können.

Jedes Jahr am Aschermittwoch werden uns in einem Abschnitt aus der Bergpredigt Jesu die drei wichtigsten Übungen der Fastenzeit ans Herz gelegt: Fasten – Almosengeben – Gebet. Hinter diesen drei Worten verbergen sich *Haltungen* Gott und den Menschen gegenüber. Es sind drei Äußerungen der Frömmigkeit, zu denen Jesus einlädt und die dem Menschen helfen sollen, mit Leib und Seele, wahrhaftig und ehrlich seinen Glauben zu leben.

Das **Fasten** ist eine Übung des Verzichtes auf ganz verschiedenen Ebenen. Der Verzicht auf bestimmte Nahrungsmittel lehrt zum Beispiel eine neue Wertschätzung von Essen und Trinken und erinnert uns zugleich an Menschen, die nicht genug zum Leben haben. So gesehen ist es auch eine Übung der Solidarität.

Die Einschränkung eines übermäßigen Medienkonsums schafft Freiräume und Zeit für das Gespräch miteinander oder auch für Dinge, die die eigene Seele reicher machen.

Der Verzicht auf vorschnelles Urteilen über andere Menschen oder böses Geschwätz wirkt sich reinigend auf das Klima untereinander aus und trägt zu einer positiven Perspektive bei.

Fasten ist immer eine Übung des Maßhaltens. Im Verzicht will der Mensch eine neue Balance für sein Leben, die gesunde Mitte, wieder gewinnen.

¹ Ansprache von Papst Franziskus beim Angelus am 21.01.2024

Suchen wir in den kommenden Wochen unsere ganz konkrete Form des Fastens – es ist die **Brücke zu einem ganzheitlichen Glauben**. Fasten ist Gottesverehrung mit Leib und Seele.

Beim **Almosengeben** nehmen wir unsere Mitmenschen in den Blick. Wer gibt, überwindet die Angst, selbst zu kurz zu kommen.

Trotz Inflation und mancher Preissteigerung leben wir in einer Wohlstandsgesellschaft und sind in der Regel gut abgesichert. Wer teilt und von dem Seinen abgibt, trägt etwas bei zu gerechteren Verhältnissen in der Welt. Unsere Gabe soll mithelfen, dass andere Menschen in Würde leben können und dass ihnen in Notlagen geholfen werden kann.

Mit der großen Fastenaktion für MISEREOR am 5. Fastensonntag bauen wir eine **Brücke des Erbarmens** hin zu den Vielen, die weniger haben als wir. Ich empfehle ausdrücklich, auch unsere Kinder und Jugendlichen dazu anzuleiten, von ihrem Ersparten etwas abzugeben und mit kleinen Schritten die Bereitschaft, mit den Ärmern zu teilen, einzuüben.

Das Almosengeben ist ein Heilmittel gegen den Egoismus. „Geben ist seliger als nehmen“, zitiert Lukas in der Apostelgeschichte ein überliefertes Herrenwort. Diese Seligkeit sollte jeder Mensch am eigenen Leib erfahren dürfen.

Als dritten Auftrag nehmen wir in diese österliche Vorbereitungszeit mit, das eigene **Gebet** zu vertiefen und zu erneuern. Es ist die wichtigste **Brücke zu Gott** und der Ernstfall unseres Glaubens.

Fragen wir uns ehrlich: Haben wir wirklich keine Zeit morgens und abends zu beten und für drei Minuten bei Gott zu verweilen? Oder haben wir es uns nicht einfach abgewöhnt und sind gleichgültig geworden nach dem Motto „Es geht auch ohne!“ Lebt in uns noch die Sehnsucht, mit Gott sprechen zu können und auch einmal neue Weisen des Betens zu entdecken und einzuüben?

In Dank und Lobpreis, in Bitte und Fürbitte drücken wir unser Vertrauen Gott gegenüber aus und lassen die Brücke zu ihm nicht morsch werden oder gar zerbrechen.

Ich freue mich sehr, dass die Zisterzienser in Neuzelle mit der Emmausvigil für die Erwachsenen und der Jugendvigil in größeren Abständen zu Zeiten des Gebetes und der Anbetung einladen und viele Menschen diese Einladung auch annehmen. Das spricht dafür, dass es auch eine neue Suche nach geistlichem Leben gibt. Aber auch die Angebote in unseren Pfarreien – die Kreuzwegandacht, die Werktagsmesse, die Gebetsgruppe oder der Bibelkreis – wollen uns helfen, die Beziehung zu Gott zu vertiefen.

Als Anregung für das persönliche Beten am Morgen und am Abend empfehle ich Ihnen ein Gebet, das mir persönlich sehr lieb geworden ist. Sie finden es auf dem Gebetsbildchen, das Sie nach der Hl. Messe mitnehmen können. Diese beiden kleinen Gebete prägen sich leicht ein und sind eine einfache tägliche Brücke zu Gott.

Liebe Schwestern und Brüder,

die österliche Bußzeit ist die kostbare Einladung, die **Brücken des Glaubens zu befestigen**.

Das tun wir

- im Fasten und im Verzicht auf Erlaubtes, um unseren Leib mit hineinzunehmen in unseren Glauben;

- im Almosengeben, um dem eigenen Glauben mehr Barmherzigkeit und die Bereitschaft zum Teilen zu verleihen;
- und im Gebet, um Gott wieder den Platz zu geben, der ihm gebührt und ihn im Alltag nicht zu vergessen.

So wollen wir in den kommenden 40 Tagen den Ruf Jesu ernst nehmen, der an diesem Sonntag im Evangelium erklingen ist: „Kehrt um und glaubt an das Evangelium!“ und Schritte der Erneuerung unseres Glaubens einleiten.

In meinem Hirtenbrief konnte ich einiges, wie Sie bemerkt haben, nur andeuten. Ich würde mich deshalb freuen, wenn Sie im Gespräch in den verschiedenen Gruppen der Gemeinde manches davon miteinander besprechen und vertiefen. Dann bauen Sie eine Brücke im Glauben zu anderen Mitchristen und sind dabei durch das Zeugnis anderer Menschen selbst reicher geworden.

Ich wünsche uns allen eine fruchtbare österliche Bußzeit, die unser aller Herz bereitet für die Freude des kommenden Festes.

Dazu segne euch der allmächtige Gott, der Vater + und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Euer Bischof

+ Wolfgang

Nr. 17 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 19. Oktober 2023

1. Tarifrunde 2023 – Teil 3

I. Zulage für Betreuungskräfte

Der mittlere Wert der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht auf 133,80 Euro.

II. Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Der mittlere Wert des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c der Anlage 14 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht auf 291,65 Euro.

III. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Für Mitarbeiter nach Anlage 30 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR zum 1. August 2023 um 4,8 Prozent erhöht und zum 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent erhöht.

IV. Stufenvorweggewährung

1. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird die bisherige Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR durch folgende neue Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

¹Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ²Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ³Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

2. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung 5 eingefügt:

„Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus § 1 Buchstabe b ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die vorletzte Stufe oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt Abschnitt III A unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

3. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5

oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

4. § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

5. § 13 der Anlage 33 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 11 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 und § 13 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 13 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

V. Öffnung für Dienstvereinbarungen

1. In Anlage 6a zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt:

„§ 3 Dienstvereinbarungen

¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozent- und Eurobeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

2. In § 6 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

3. In § 6 der Anlage 32 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

4. In § 6 der Anlage 33 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten

Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II., IV. und V. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.

2. Ergänzung § 10 Allgemeiner Teil AVR, der Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D Anlage 31 zu den AVR sowie neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR (Tarifpflege)

I. § 10 Abs. 2 Buchstabe b Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

b) Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin	1 Arbeitstag
---	--------------

II. § 10 Abs. 2 Buchstabe c Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

c) Tod des Ehegatten, des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils	2 Arbeitstage
---	---------------

III. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

IV. Die Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:

- Wundmanager,

- Gefäßassistent,
- Breast Nurse/Lactation
- Painnurse,
- auf einer Stroke-Unit-Station,
- auf einer Intermediate-Care-Station,
- bei den Begleitenden Psychiatrischen Diensten (BPD) oder“

V. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

VI. Es wird eine neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

VII. Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

3. Mitnahme Stufenlaufzeit bei Anschlussdienstverhältnis Änderungen in den Anlagen 1, 31 bis 33 zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

In § 3 des Abschnitts III. A. der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz c neu gefasst:

„c) ¹Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ²War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 31 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

III. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 32 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

IV. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

In § 11 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

V. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

4. § 22 AT AVR Schlichtungsordnung

I. Änderungen in § 22 AT AVR

1. In § 22 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Die Schlichtungsstellen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch für die Entscheidungen bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Einbeziehung der AVR nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative GrO zuständig. ²Die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission kann keinen Ausschlussgrund für die Wahrnehmung einer Aufgabe in einer Schlichtungsstelle darstellen. ³Der Erlass oder die Änderung einer Schlichtungsordnung bedarf der Zustimmung der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 AK-O.“

2. In § 22 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

1. Die Bundeskommission kann die Entscheidung nach Absatz 3a auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, der mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses Beschlüsse fasst.

2. ¹Absätze 1 bis 3 wirken für Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern, wenn die Zustimmung zu ab dem 1. Januar 2023 erlassenen oder geänderten Schlichtungsordnungen nach Absatz 3a Satz 3 erfolgt ist. ²Für bis zum 19. Oktober 2023 erlassene oder geänderte Schlichtungsordnungen finden diese bis zu einer Beschlussfassung über die Zustimmung nach Absatz 3a Satz 3 Anwendung.

3. Das in Absatz 3a beschriebene Verfahren wird von der Bundeskommission bis spätestens zum 31. Oktober 2026 evaluiert.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 31. Januar 2024

Az. 675/2023

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 18 Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 19. Oktober 2023 zur Tarifrunde 2023 – Teil 3

Ziffer VI des Beschlusses zur Tarifrunde Teil III vom 19. Oktober 2023 wird wie folgt gefasst:

„VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I. und II. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach IV. und V. treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 31. Januar 2024

Az. 675/2023

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 19 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 14. Dezember 2023

Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

VII. Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 ein Wert von 11,5 v.H.“

VIII. Satz 3 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

IX. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

Änderung in Anlage 2e zu den AVR

I. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 - hier unter Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR - wird um eine Anmerkung ergänzt.

„Anmerkung zu B

Ab dem 1. Oktober 2023 gilt ergänzend die Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 12. Februar 2024

Az. 818/2023

L.S.

gez. + Wolfgang Ipol
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

**Nr. 20 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums
Görlitz
Beschlüsse 6/2023 und 7/2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom
30. November 2023**

In der Sitzung am 30. November 2023 in Magdeburg hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

Beschluss 6/2023

I. Änderungen in der DVO

1. Änderung des § 15 Absatz 2 DVO i. V. m. Anlage 2 zur DVO

a) Grundsätze:

Die Tabellenentgelte werden ab dem 1. März 2024 einheitlich um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht. Soweit dabei keine Erhöhung um 340 Euro erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340 Euro gesetzt.

Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden ab dem 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

b) Die Änderung der Anlage 2 (geänderte Entgelttabellen) ist aus II. ersichtlich.

Die geänderten Entgelttabellen werden an den bezeichneten Stellen in die DVO aufgenommen.

In den Entgelttabellen 1, 2 und 3 der Anlage 2 zur DVO wird die Überschrift „gültig vom 1.4.2022“ um die Worte „bis 29.2.2024“ ergänzt.

2. Änderung des § 29 DVO

§ 29 DVO wird um einen neuen Absatz 6 ergänzt:

„(6) Zur Ausübung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an den diözesanen oder interdiözesanen Schulungs- oder Studieninstituten kann Beschäftigten auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 gewährt werden.“

3. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. Juli 2023“ durch die Angabe „1. März 2024“ ersetzt.

**II. Änderung der Anlage 2 zur DVO
Entgelttabellen zu § 15 Abs. 2 DVO**

In Anlage 2 zur DVO werden die nachfolgenden Entgelttabellen 1, 2 und 3 ergänzt:

Entgelttabelle 1

(gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO sowie für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst)

gültig vom 1.3.2024

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		6.752,60	7.462,02	8.134,09	8.582,18	8.686,69
15	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
14	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
13	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
12	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
11	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
10	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
9c	3.787,84	4.052,08	4.339,43	4.649,06	4.981,91	5.220,52
9b	3.566,89	3.814,56	3.969,97	4.429,89	4.702,42	5.018,11
9a	3.448,96	3.662,32	3.869,96	4.331,88	4.436,39	4.703,23
8	3.281,44	3.486,59	3.628,68	3.770,54	3.922,69	3.995,85
7	3.095,23	3.331,58	3.472,38	3.614,47	3.748,49	3.820,45
6	3.042,04	3.236,55	3.372,94	3.507,92	3.640,49	3.708,02
5	2.928,99	3.117,67	3.245,11	3.380,06	3.505,47	3.570,28
4	2.802,62	2.993,55	3.153,75	3.253,48	3.353,20	3.411,60
3	2.762,69	2.968,02	3.017,99	3.132,21	3.217,92	3.296,43
2Ü	2.601,60	2.835,82	2.921,62	3.036,03	3.114,63	3.229,97
2	2.582,16	2.784,28	2.834,67	2.906,58	3.064,63	3.229,97
1		2.355,52	2.388,86	2.430,55	2.469,42	2.569,47

Entgelttabelle 2 für Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg (nach Anlage 8 zur DVO)

gültig vom 1.3.2024

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		6.752,60	7.462,02	8.134,09	8.582,18	
15	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	
14	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	
13	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	
12	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	
11	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	
10	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	
9c	3.787,84	4.052,08	4.339,43	4.649,06	4.981,91	
9b	3.566,89	3.814,56	3.969,97	4.429,89	4.702,42	
9a	3.448,96	3.662,32	3.869,96	4.331,88	4.436,39	
8	3.281,44	3.486,59	3.628,68	3.770,54	3.922,69	3.995,85
7	3.095,23	3.331,58	3.472,38	3.614,47	3.748,49	3.820,45
6	3.042,04	3.236,55	3.372,94	3.507,92	3.640,49	3.708,02
5	2.928,99	3.117,67	3.245,11	3.380,06	3.505,47	3.570,28
4	2.802,62	2.993,55	3.153,75	3.253,48	3.353,20	3.411,60
3	2.762,69	2.968,02	3.017,99	3.132,21	3.217,92	3.296,43
2Ü	2.601,60	2.835,82	2.921,62	3.036,03	3.114,63	3.229,97
2	2.582,16	2.784,28	2.834,67	2.906,58	3.064,63	3.229,97
1		2.355,52	2.388,86	2.430,55	2.469,42	2.569,47

Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

gültig vom 1.3.2024 bis 30.9.2024

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 10	unbesetzt					
S 9	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 6	unbesetzt					
S 5	unbesetzt					
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

gültig vom 1.10.2024

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 10	unbesetzt					
S 9	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 6	unbesetzt					
S 5	unbesetzt					
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

**III. Änderung der Anlage 5a zur DVO
Regelung zur Altersteilzeit (ab 1.7.2012)**

§ 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5a zur DVO wird um eine Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2:

Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent.“

IV. Änderung der Anlage 6 zur DVO

Auszubildende gemäß Anlage 6 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

Anlage 6 zur DVO wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Anlage 6 zur DVO wird die Spalte „ab 1. April 2021“ gestrichen und neben der Spalte „ab 1. April 2022“ eine weitere Spalte „ab 1. März 2024“ aufgenommen:

	ab 1. März 2024
im ersten Ausbildungsjahr	1.218,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.268,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.314,02 Euro

In § 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Anlage 6 zur DVO wird die Spalte „ab 1. April 2021“ gestrichen und neben der Spalte „ab 1. April 2022“ eine weitere Spalte „ab 1. März 2024“ aufgenommen:

	ab 1. März 2024
im ersten Ausbildungsjahr	1.067,51 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.159,59 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.272,14 Euro

V. Änderung der Anlage 7 zur DVO

Praktikantinnen und Praktikanten gemäß Anlage 7 zur DVO für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

Anlage 7 zur DVO wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in § 8 der Anlage 7 zur DVO wird die Spalte „ab 1. April 2021“ gestrichen und neben der Spalte „ab 1. April 2022“ eine weitere Spalte „ab 1. März 2024“ aufgenommen:

	gültig ab 1. März 2024
§ 8 Absatz 1	2.423,89 Euro
§ 8 Absatz 2	2.597,59 Euro
§ 8 Absatz 3	2.086,10 Euro

VI. Änderung der Anlage 12 zur DVO

Überleitungs- und Besitzstandsregelungen

Anlage 12 zur DVO wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 9 Absatz 4 Satz 3 (Vergütungsgruppenzulage) wird um eine Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3:

Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent.“

§ 11 Absatz 2 Satz 2 (Kinderbezogene Entgeltbestandteile) wird um eine Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent.“

§ 28e Absatz 4 (Besondere Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeiten für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst) entfällt.

§ 30 Absatz 1 (Steigerungssätze individuelle Endstufe) wird ergänzt:

Entgeltgruppe	ab 1. März 2024
15	8,45 v.H.
14	8,72 v.H.
13	8,96 v.H.
12	9,03 v.H.
11	9,36 v.H.
10	9,76 v.H.
9 c	9,94 v.H.
9 b	10,13 v.H.
9 a	10,46 v.H.
8	11,38 v.H.
7	11,67 v.H.
6	11,87 v.H.
5	12,13 v.H.
4	12,46 v.H.
3	12,71 v.H.
2	12,87 v.H.
1	15,25 v.H.

§ 30 Absatz 2 (Steigerungssätze individuelle Endstufen EG 2Ü und 15Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe	ab 1. März 2024
15 Ü	8,13 v.H.
2 Ü	12,87 v.H.

In **§ 30** wird ein neuer **Absatz 5** eingefügt:

Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen nach § 28 a Absatz 4 Satz 6 gelten ab dem 1. März 2024 folgende Vomhundertsätze:

Entgeltgruppe	ab 1. März 2024
S 18	9,00 v.H.

S 17	9,33 v.H.
S 16	9,58 v.H.
S 15	9,71 v.H.
S 14	9,84 v.H.
S 13Ü	9,94 v.H.
S 13	9,99 v.H.
S 12	10,01 v.H.
S 11b	10,02 v.H.
S 11a	10,09 v.H.
S 10	Unbesetzt
S 9	10,24 v.H.
S 8b	10,24 v.H.
S 8a	10,80 v.H.
S 7	10,98 v.H.
S 6	Unbesetzt
S 5	Unbesetzt
S 4	11,49 v.H.
S 3	12,00 v.H.
S 2	12,85 v.H.

§ 31 Absatz 1 (Stufenentgelte in EG 2Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 2Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. März 2024	2.601,60	2.835,82	2.921,62	3.036,03	3.114,63	3.229,97

§ 31 Absatz 2 (Stufenentgelte in EG 15Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. März 2024	6.752,60	7.462,02	8.134,09	8.582,18	8.686,69

§ 31 Absatz 2a (Stufenentgelte in EG 15Ü nach § 19 Absatz 2a – Lehrer nicht Berlin) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig vom 1. März 2024	6.752,60	7.462,02	8.134,09	8.582,18

§ 31 Absatz 2b (Stufenentgelte in EG 15Ü nach § 19 Absatz 2 – Lehrer Berlin, nicht nach TV-L) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig vom 1. März 2024	6.752,60	7.462,02	8.134,09	8.582,18

In § 31 Absatz 4 (Stufenentgelte in S 13Ü) wird Satz 2 gestrichen und die Tabelle wie folgt ergänzt:

Entgeltgruppe S 13Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig vom 1. April 2021	3.354,81	3.592,48	3.919,01	4.180,98	4.508,41	4.672,13
Gültig vom 1. April 2022	3.415,20	3.657,14	3.989,55	4.256,24	4.589,56	4.756,23
gültig vom 1. März 2024	3.814,04	4.069,28	4.419,98	4.701,33	5.052,99	5.228,82

§ 32 (Besitzstandszulagen) wird ergänzt:

In Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils angefügt:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent.“

§ 33 (Vergleichsentgelt und Differenzzulage) wird ergänzt:

Absatz 1 wird um eine Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1:

Die Vergleichsentgelte erhöhen sich am 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340,00 Euro.“

Absatz 2 wird um eine Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2:

Die Differenzzulage erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent.“

§ 36 Inkrafttreten

Der zweite Teilsatz wird geändert:

„..., findet in der vorstehenden Fassung ab 1. März 2024 Anwendung.“

VII. Änderung der Anlage 13 zur DVO

Dienstvertragsbestimmungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

Anlage 13 zur DVO wird wie folgt ergänzt:

§ 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a) wird ergänzt:

„ff) ab 1. März 2024 weniger als 72,99 Euro.“

§ 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b) wird ergänzt:

„ff) ab 1. März 2024 weniger als 116,79 Euro.“

§ 5 (Inkrafttreten) wird um einen Satz wie folgt ergänzt:

„Die Ergänzungen in § 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a) ff) und b) ff) treten zum 1. März 2024 in Kraft.“

VIII. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. März 2024 in Kraft.

Beschluss 7/2023

I. Änderungen der Anlage 2 zur DVO, Entgelttabellen zu § 15 Abs. 2 DVO Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-) Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

Die DVO (Kirchliche Dienstvertragsordnung) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift für die Entgelttabelle S 9, gültig vom 1. Juli 2022, und damit der Gültigkeitszeitraum werden wie folgt geändert:

„Entgeltgruppe S 9, gültig vom 1. Juli 2022 - 31. Dezember 2023“

2. Nach der Entgelttabelle „Entgeltgruppe S 9, gültig vom 1. Juli 2022 – 31. Dezember 2023“ wird folgende Entgelttabelle eingefügt:

„Entgeltgruppe S 9, gültig vom 1. Januar 2024 – 29. Februar 2024

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 in Euro	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen der DVO treten zum 31. Dezember 2023 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse 6/2023 und 7/2023 werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 12. Februar 2024

Az. 11/2024

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 21 Teilneuwahl der Kirchenvorstände und Neuwahl der Pfarreiräte am 4./5. Mai 2024

Für Sonnabend, den 4. Mai, und Sonntag, den 5. Mai 2024 werden die Teilneuwahl der Kirchenvorstände gemäß der Wahlordnung Kirchenvorstand vom 24. Januar 2020 (Amtsblatt Nr. 2 vom 27. Januar 2020, lfd. Nr. 18) in Verbindung mit dem Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz vom 15. Dezember 1999 (Amtsblatt Nr. 1 vom 1. Januar 2000, lfd. Nr. 1) und die Neuwahl der Pfarreiräte gemäß der Wahlordnung für die Pfarreiräte vom 24. Januar 2020 (Amtsblatt Nr. 2 vom 27. Januar 2020, lfd. Nr. 19) angeordnet.

Nr. 22 70. Geburtstag Bischof Wolfgang Ipolt am 17.03.2024

Am 17.03.2024 begeht Bischof Wolfgang Ipolt seinen 70. Geburtstag. Zu diesem Anlass findet um 15.30 Uhr ein Konzert in der Kathedrale St. Jakobus zu Görlitz statt. Bei einem anschließenden Empfang im St. Otto-Stift (Biesnitzer Str. 94) haben alle Gäste die Gelegenheit zur persönlichen Gratulation.

Anstelle von Geschenken bittet der Bischof um eine Spende für die Organisation „Respekt“ in Schweden. „Respekt“ ist Schwedens katholische Bewegung, die sich für die unantastbare Würde des Menschen und den Schutz des Lebens einsetzt und mit vielen anderen gleichgesinnten Organisationen und Konfessionen zusammenarbeitet.

Die Spende möge auf folgende Konto-Nummer überwiesen werden:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.

Bank für Kirche und Caritas eG

IBAN: DE46 4726 0307 0010 0001 00

Verwendungszweck: Geb. Bischof Ipolt

Nr. 23 Dies sacerdotalis 2024

Liebe Mitbrüder im priesterlichen und diakonischen Dienst!

Herzlich lade ich Sie zum Dies sacerdotalis am Dienstag in der Karwoche, dem 26.03.2024 ein. Wie in jedem Jahr treffen wir uns in der Kathedrale zur Weihe der heiligen Öle und zu einer geistlichen Vorbereitung auf die Feier der Ostergeheimnisse.

Ich freue mich, dass Pater Dr. Reinhard Körner OCarm. aus Birkenwerder uns in diesem Jahr den geistlichen Vortrag halten wird und auch für die Spendung des Bußsakramentes zur Verfügung steht.

In der Missa chrismatis lade ich herzlich alle Priester zur Konzelebration ein.

Der Tag wird wie folgt ablaufen:

ab 09:00 Uhr Stehkafee

09:30 Uhr Begrüßung durch Herrn Generalvikar Markus Kurzweil

Terz (bitte Stundenbuch mitbringen!)

GEISTLICHER VORTRAG – Pater Dr. Reinhard Körner:

Was uns Halt gibt. Das „Nada te turbe“ in den Turbulenzen unserer Zeit

Kapelle St. Otto-Stift

anschl. Eucharistische Anbetung (bis 11:00 Uhr)

Beichtgelegenheit

bis 11:15 Uhr Umkleiden (bitte **Schultertuch, Albe und Zingulum** selbst mitbringen)

11:15 Uhr Hinweise zur Liturgie durch Generalvikar Markus Kurzweil

11:30 Uhr **MISSA CHRISMATIS**

13:00 Uhr Mittagessen

Ich weise darauf hin, dass an der Kathedrale nur begrenzte Parkmöglichkeiten sind.

Ich freue mich auf diesen Tag, an dem wir uns alle vom Herrn in unserer Berufung stärken lassen und so auf Ostern zugehen.

In der Liebe Christi verbunden grüßt Sie

Ihr Bischof + Wolfgang Ipolt

Nr. 24 Priestertag 2024

Der diesjährige Priestertag, zu dem auch die Ständigen Diakone eingeladen sind, findet am Mittwoch, dem 17. April 2024 im Johannes-Haus in Cottbus statt.

Referent wird der Leiter des Deutschen Liturgischen Instituts, Dr. Marius Linnenborn (Essener Diözesanpriester), sein.

Herzlich willkommen und eingeladen zu diesem Tag sind auch unsere Pensionäre.

Eine eigene Einladung mit dem Programm ergeht zu einem späteren Zeitpunkt.

Nr. 25 Hedwigs-Reliquiar wandert durch das Bistum

Anlässlich des Gedenkens an den 850. Geburtstag der Hl. Hedwig soll das in Besitz des Bistums befindliche Reliquiar durch Gemeinden und Einrichtungen des Bistums pilgern. Beginn der Aktion wird am Pfingstsonntag, dem 19. Mai 2024 im Rahmen des Firmgottesdienstes in der Kathedrale sein. Den Abschluss bildet der Gottesdienst in der Kathedrale am Hochfest der Hl. Hedwig, dem 16. Oktober 2024. Zum Reliquiar gehört eine transportable Holzstele, auf der das Reliquiar ausgestellt werden kann. Eine Handreichung mit Impulsen, Liedvorschlägen und Texten für eine Andacht begleitet das Reliquiar. Vom Seelsorgeamt wird in den nächsten Wochen dazu eine Abfrage erfolgen, wer an der Aktion teilnehmen möchte. Nach den Rückmeldungen wird anschließend eine Terminabsprache organisiert werden.

Nr. 26 Religiöse Bildungsmaßnahmen – Förderung durch das Bonifatiuswerk/ Diaspora-Kinderhilfe

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken fördert auch in diesem Jahr religiöse Bildungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten mit einem Zuschuss. Dieser beträgt

- 4 Euro pro Tag und Teilnehmer für religiöse Bildungsmaßnahmen,
- 1 Euro pro Tag und Teilnehmer für religiöse Ferienfreizeiten.

An- und Abreise gelten als ein Tag. Auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer können nach diesem Modus „abgerechnet“ werden, jedoch keine hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bitte beachten Sie, dass den Antragsunterlagen folgende Unterlagen beizufügen sind: Teilnehmerliste, formloser Sach-Erlebnisbericht und Programmablauf sowie ein Finanzierungsplan (Einnahmen/Ausgaben). Die entsprechenden Formulare stehen auf der Homepage der Jugendseelsorge www.junges-bistum-goerlitz.de zum Download zur Verfügung.

Die Abrechnung der religiösen Bildungsmaßnahmen ist grundsätzlich bis spätestens 15.12.2024 beim Referat Jugendseelsorge einzureichen. Maßnahmen, die erst nach diesem Termin stattfinden, müssen bis 15.12.2024 im Referat Jugendseelsorge angemeldet und bis spätestens 27.12.2024 abgerechnet werden. Wir weisen darauf hin, dass diese Termine verbindlich sind. Später eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Auf die Förderung des Bonifatiuswerkes ist in geeigneter Weise hinzuweisen. Genannt werden sollten Art, Höhe und Gesamtumfang der Förderung. Gemäß den Vergaberichtlinien des Bonifatiuswerkes ist eine Kenntlichmachung der Fördermaßnahmen durch den Vermerk „Gefördert durch“ und das Logo des Bonifatiuswerkes in allen Veröffentlichungen im Zusammenhang des Projekts obligatorisch.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Henriette Karpe (geschäftsführende Referentin der Kinder- und Jugendseelsorge) gerne zur Verfügung (Tel: 0355 4310012, Mail: bdkj.juse.gf@bistum-goerlitz.eu).

Nr. 27 Religiöse Kinderwochen – Förderung durch das Bonifatiuswerk/ Diaspora-Kinderhilfe

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken fördert auch in diesem Jahr die Durchführung der Religiösen Kinderwochen mit einem Zuschuss. Dieser beträgt

- 3 Euro pro Tag und Teilnehmer, wenn die Gruppe in der Gemeinde verbleibt,
- 4 Euro pro Tag und Teilnehmer, wenn den Kindern Mahlzeiten angeboten werden und
- 5 Euro pro Tag und Teilnehmer, wenn die Maßnahme außerhalb der Pfarrei stattfindet (z.B. in Jugend- und Bildungshäusern).

An- und Abreise gelten als ein Tag. Auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer können nach diesem Modus „abgerechnet“ werden, jedoch keine hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bitte beachten Sie, dass den Antragsunterlagen neben einer Teilnehmerliste auch ein Finanzierungsplan (Einnahmen/Ausgaben) beizufügen ist. Die entsprechenden Formulare stehen auf der Homepage der Jugendseelsorge www.junges-bistum-goerlitz.de zum Download zur Verfügung.

Die Abrechnung der Religiösen Kinderwochen ist bis spätestens 20.10.2024 beim Referat Jugendseelsorge einzureichen. Wir weisen darauf hin, dass dieser Termin verbindlich ist. Später eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Auf die Förderung des Bonifatiuswerkes ist in geeigneter Weise hinzuweisen. Genannt werden sollten Art, Höhe und Gesamtumfang der Förderung. Gemäß den Vergaberichtlinien des Bonifatiuswerkes ist eine Kenntlichmachung der Fördermaßnahmen durch den Vermerk „Gefördert durch“ und das Logo des Bonifatiuswerkes in allen Veröffentlichungen im Zusammenhang des Projekts obligatorisch.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Henriette Karpe (geschäftsführende Referentin der Kinder- und Jugendseelsorge) gerne zur Verfügung (Tel: 0355 4310012, Mail: bdkj.juse.gf@bistum-goerlitz.eu).

Nr. 28 Seminar-Angebot: Finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Referat Jugendseelsorge

Seit dem 01.01.2024 gilt die aktualisierte Richtlinie zur Förderung der Jugendbildung und Jugendbegegnung im Land Brandenburg.

Dazu plant das Referat Jugendseelsorge (Henriette Karpe, geschäftsführende Referentin) ein Seminar für alle, die in der Kinder- und Jugendpastoral tätig sind (haupt- und ehrenamtlich). Ein genauer Termin sowie der Ort werden mit den Interessierten abgestimmt.

Interessierte melden sich bitte direkt bei Frau Henriette Karpe (Tel: 0355 4310012, bdkj.juse.gf@bistum-goerlitz.eu).

Nr. 29 Neue Besucheradresse der Geschäftsstelle des Caritasverbandes

Die DiCV-Geschäftsstelle ist in das Ausweichquartier während der Bauzeit für die geplanten Umbauten auf dem Gelände Adolph-Kolping-Straße 15/16 umgezogen.

Ab dem 01.02.2024 werden Besucher in der Straße der Jugend 113 in 03046 Cottbus im 3. Obergeschoss empfangen (für Ortskundige gegenüber der Hauptsparkasse im sog. Citypoint).

Besucher und Lieferadresse:

Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.
Straße der Jugend 113 / 3. OG
03046 Cottbus

Briefpost Deutsche Post AG:

Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.
Adolph-Kolping-Straße 15
03046 Cottbus

gez. Markus Kurzweil
Generalvikar